

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

73. Jahrgang

Nr. 42

Freitag, den 15. Dezember 2017

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 182</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom 19.10.2017
<b>Seite 183</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2018
		Bekanntmachung der aktualisierten Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 18.12.2017
<b>Seite 184</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 185-189)
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung am 18.12.2017
<b>Seite 185-189</b>	Kreis Mettmann	Anlage

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2013 (GV NRW S. 878) und des § 99 des Sozialgesetzbuches XII - Sozialhilfe - (BGBl. I, S. 3022) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 19.10.2017 folgende Satzung erlassen:

### Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom 19.10.2017

#### § 1

- (1) Der Kreis Mettmann als örtlicher Träger der Sozialhilfe überträgt den kreisangehörigen Städten die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII –Sozialhilfe- zur Entscheidung im eigenen Namen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Die Leistungen werden als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht. Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Hierzu zählt auch die Schuldnerberatung.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und des einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen erlässt der Kreis Mettmann Richtlinien und Weisungen. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung von Widersprüchen verbleibt beim örtlichen Träger. Die Vertretung in verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren soll ebenfalls durch den Kreis Mettmann erfolgen.
- (4) Die kreisangehörigen Städte sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Sozialhilfe die vom örtlichen Träger bereitgehaltenen technischen Einrichtungen und Programme der automatisierten Datenverarbeitung zu nutzen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger möglich. Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt, soweit die kreiseigene Datenverarbeitungsanlage in Anspruch zu nehmen ist, über den örtlichen Träger.
- (5) Der örtliche Träger behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Er ist im Rahmen der Fachaufsicht berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen zu verschaffen und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zu überprüfen.
- (6) Der Kreis Mettmann kann die Heranziehung nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise widerrufen.

#### § 2

Von der Heranziehung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und Genesungskuren (§ 47 SGB XII),
2. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (§§ 53 ff SGB XII),
3. Altenhilfe (§ 71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
4. die Anmeldung und Anerkennung von Kostenerstattungsansprüchen (§§ 106 ff SGB XII),
5. Einleitung von Zwangsmaßnahmen (Erhebung von Klagen, Zwangsvollstreckungen usw.) bei privatrechtlichen Ansprüchen gegen Unterhaltspflichtige und sonstige Dritte, soweit sie trotz wiederholter Mahnungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Hierzu notwendige Aktenunterlagen sind unverzüglich an den örtlichen Träger mit einer Stellungnahme weiterzuleiten.
6. Überwachung der Rückflüsse von Darlehen (§ 91 SGB XII),
7. Abrechnung der ambulanten und stationären Krankenhilfe (§§ 47 ff SGB XII) sowie Kostenübernahmezusicherungen gegenüber einem Einrichtungsträger bei stationären Aufenthalten,

8. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) für Personen in Einrichtungen sowie Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für diesen Personenkreis.
9. Bearbeitung von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII

#### § 3

Die kreisangehörigen Städte haben vor der Entscheidung über folgende Hilfen die Zustimmung des örtlichen Trägers einzuholen:

1. Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 36 SGB XII), soweit im Einzelfall höhere Leistungen als 4.000 EUR notwendig sind,
2. Bewilligung von Darlehen (§ 91 SGB XII) ab einer Höhe von 10.000 €,
3. Gewährung von Hilfen in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),
4. Gewährung von größeren Hilfsmitteln im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 2, Satz 1 SGB XII sofern deren Preis mindestens 500,00 € beträgt.

#### § 4

- (1) Den Städten obliegt, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Verfolgung der Ansprüche des örtlichen Trägers einschließlich des Erlasses von Leistungsbescheiden oder von ähnlichen Verwaltungsakten gegenüber unterhalts-, ersatz- oder kostenpflichtigen Personen sowie gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und sonstigen Dritten. Die Vollstreckung von Leistungsbescheiden oder ähnlicher Verwaltungsakte obliegt den Städten ebenso wie die Stundung, Niederschlagung und der Erlass nicht-durchsetzbarer Forderungen.
- (2) Die Städte bewirken durch schriftliche Anzeige den Übergang von Ansprüchen auf den örtlichen Träger. Sie verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen Leistungen ein.

#### § 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann vom 22.12.2004 (ABl. ME vom 31.12.2004, Seite 52) außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschlagene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19. Oktober 2017

Thomas Hendele  
Landrat

### Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2018

Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zur Zeit geltenden Fassung – gebe ich die nachstehenden Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2018 durchgeführt wird:

#### Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil findet am Montag, den **23.04.2018** um 15.00 Uhr in 40822 Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, Raum 4.146, statt. Die landeseinheitliche Festlegung dieses Termins erfolgte durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) als Oberste Jagdbehörde.

#### Mündlich-praktischer Teil

Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom **25.04. bis 27.04.2018** vorgesehen. Die Prüfung findet in 40822 Mettmann, Düsseldorfer Str. 47, Raum 4.146, statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann ein Prüfungstag gestrichen werden.

#### Schießprüfung

Das Prüfungsschießen findet am Dienstag, den **24.04.2018**, beginnend um 09.00 Uhr auf dem Schießstand Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt.

#### Zulassung zur Jägerprüfung

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zum **22.02.2018** unter Beifügung eines Führungszeugnisses, das am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als sechs Monate sein darf, bei der Kreisverwaltung Mettmann, Untere Jagdbehörde, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Der Anmeldung sind noch ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als ein Jahr sein darf, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004, beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt, d. h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 250,- € (30,- € Zulassungsgebühr sowie 220,- € Prüfungsgebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss ebenfalls dem Antrag beigelegt werden.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

#### Termin für die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2018

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird in diesem Jahr voraussichtlich am **30.07.2018** stattfinden.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung zur Jägerprüfung sind bis spätestens zum **29.05.2018** bei der Kreisverwaltung Mettmann, Untere Jagdbehörde, Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Die Zulassungsgebühr für die Nachprüfung zur Jägerprüfung beträgt 30,- €; für jeden Prüfungsteil werden 80,- € Prüfungsgebühr erhoben (insgesamt höchstens 190,- €).

Mettmann, den 05. Dezember 2017

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
König

### Bekanntmachung der aktualisierten Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am Montag, den **18.12.2017** um **15:00 Uhr**

im **Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,  
Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)**

#### Tagesordnung

##### Nicht öffentlicher Teil

1. Formalien
- 1.1. Eröffnung der Sitzung
- 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.3. Feststellung der Anwesenheit
- 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.5. Feststellung der Tagesordnung
2. Informationen der Verwaltung
3. Abberufung eines Prüfers
4. Abberufung eines Prüfers
5. WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH - Genehmigung des Wirtschaftsplans 2018
6. Weitere Anmietung des Gebäudes "Auf dem Hüls 5" über den 30.06.2018 hinaus; Prüfung von Alternativen
7. Nachträge

##### Öffentlicher Teil

8. Formalien
- 8.1. Eröffnung der Sitzung
- 8.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 8.3. Feststellung der Anwesenheit
- 8.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 8.5. Feststellung der Tagesordnung
9. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.10.2017
10. Informationen der Verwaltung
11. Fragestunde für Einwohner gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 Kreisordnung NRW
12. Ernennung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters
13. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
14. Einführung eines digitalen Sitzungsdienstes  
hier: Testphase des Ausschusses für Informationstechnik und digitale Verwaltung im ersten Halbjahr 2018
15. Erweiterung der Interfraktionellen Arbeitsgruppe auf Erarbeitung eines digitalen Sitzungsdienstes  
hier: Antrag der Fraktion UWG-ME vom 19.10.2017
16. Änderung der Satzung für das Notarztssystem des Kreises Mettmann
17. Notfallseelsorge – Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann
18. Finanzierung der Kreisleitstelle – Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.07.1997
19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung

20. 14. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
21. Aufklärung Beförderungsangebot für Menschen mit Behinderung des Kreises Mettmann  
- hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 13.11.2017
22. Änderung der Richtlinien für den Beförderungsdienst für Menschen mit Behinderung des Kreises Mettmann  
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 13.11.2017
23. Benennungsherstellung zum Haushaltsentwurf 2018 des Kreises Mettmann  
- Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte zum Haushaltsentwurf 2018
24. Stellenplan 2018
25. Personalkostenbewirtschaftung  
-Budgetentwicklung 2018
26. 1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2018  
a) Gesamtergebnisplan  
b) Gesamtfinanzplan  
2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2018
27. Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung
28. Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung des Kreises Mettmann
29. Einbringung des Gesamtabschlusses 2016
30. Vorabkennzeichnung einer Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an eine Gruppe von Verkehrsunternehmen
31. Vorabkennzeichnung zur Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten an die Busverkehr Rheinland GmbH
32. Programm ALTERNativen 60plus - Anpassung der Richtlinien der Seniorenbegegnungsstätten
33. Nachträge
- 33.1. Reduzierung des Hebesatzes der Landschaftsumlage 2017 und Auswirkungen auf den Kreishaushalt

Mettmann, den 14. Dezember 2017

Thomas Hendele  
Landrat

## Zweckverband

### Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath

#### Einladung zur Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

Datum: Montag, 18. Dezember 2017  
Uhrzeit: 17:00 Uhr  
Ort: Rathaus der Stadt Wülfrath, Ratssaal, Erdgeschoss  
Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath

#### Tagesordnung:

##### A) Öffentlicher Teil

- 1.) Regularien
  - Eröffnung der Sitzung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Feststellung der Niederschrift
  - Feststellung der Tagesordnung
- 2.) Einwohnerfragestunde
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltplanes für das Haushaltsjahr 2018
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über das Programm 1. Halbjahr 2018
- 5.) Mitteilungen und Anfragen  
- Sitzungstermine 2018
- 6.) Verschiedenes

##### B) Nicht-öffentlicher Teil

- 1.) Mitteilungen und Anfragen
- 2.) Verschiedenes

Mettmann, den 07. Dezember 2017

Sträßer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

### Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 185-189

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.